

Infos für Neuzuzüger / Anmeldepflicht

Einwohnerkontrolle (Tel. 033 729 88 22 / 23, Email: einwohnerkontrolle@zweisimmen.ch)

Gestützt auf die Kantonale Gesetzgebung betreffend Aufenthalt und Niederlassung von Schweizerbürgern und Ausländern machen wir auf folgende Punkte aufmerksam:

Schweizerbürger die in die Gemeinde Zweisimmen einziehen, haben sich innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle persönlich anzumelden.

Für die Anmeldung von Minderjährigen und Bevormundeten sind deren gesetzlichen Vertreter mitverantwortlich.

Ausländische Staatsangehörige haben sich innert 8 Tagen bei der Fremdenkontrolle persönlich anzumelden.

Dokumente die zur Anmeldung in der neuen Wohnsitzgemeinde benötigt werden:

- Heimatschein zur Niederlassung (nur CH-Bürger/innen) oder
- Heimatausweis zum Wochenaufenthalt
- Familienbüchlein (verheiratete)
- Auszug aus dem Scheidungsurteil (geschiedene, nicht wieder verheiratete Personen mit Kindern)
- Pass / Identitätskarte / Einheimisch-Ausweis (sofern vorhanden)
- AHV-Ausweis
- Zivildienstbüchlein (Pflichtige und Freiwillige)

Personen die Zugezogenen Unterkunft gewähren sowie Arbeitgeber sind für die rechtzeitige Anmeldung von Neuzuzüger mitverantwortlich.

Von der Anmeldung ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in Zweisimmen aufhält, sofern er in dieser Zeit einen anderen Wohnsitz nachweisen kann.

Niedergelassene und Aufenthalter haben der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen zu melden:

- Wohnungswechsel innerhalb von Zweisimmen, sowie im Ausland eingetretene Änderungen des Zivilstandes. Nach einer Zivilstandsänderung sind innert 40 Tagen neue Ausweisschriften zu hinterlegen.

Wer von Zweisimmen wegzieht, hat sich spätestens am Tage des Wegzuges persönlich abzumelden und den neuen Wohnort anzugeben. Die hinterlegten Ausweisschriften (Heimatschein oder Heimatausweis) werden erst gegen Rückgabe der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ausgehändigt. Wer zudem einen Einheimisch-Ausweis besitzt muss diesen zurückgeben. Zivildienstpflichtige bringen das Zivildienstbüchlein zum Eintrag der Abmeldung mit.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden.

Hinweis: Jugendliche die nach der obligatorischen Schulzeit ausserhalb von Zweisimmen eine Ausbildung, Schule oder einen Sprachaufenthalt absolvieren und nur an freien Tagen nach Zweisimmen zurückkehren, haben sich in der Wochenaufenthalts-Gemeinde anzumelden. In der Regel genügt es, sich als Wochenaufenthalter anzumelden. Die Einwohnerkontrolle Zweisimmen stellt hierfür einen Heimatausweis aus, der bei der Wochenaufenthalts-Gemeinde abgegeben wird. Nach Beendigung des auswärtigen Aufenthaltes ist der Heimatausweis der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde abzugeben.